

**Richtlinien
für die Eingliederungshilfe
nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für
das ambulant betreute Wohnen
volljähriger behinderter Menschen
(BWB-RL)**

1. Grundsätzliches

Das Angebot des ambulant betreuten Wohnens wird mit dem Ziel ausgebaut, den Umbau des Hilfesystems zu befördern.

Ziel ist es, bedarfsgerechte Leistungen anzubieten und stationäre Leistungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das Wunsch und Wahlrecht des behinderten Menschen ist angemessen zu berücksichtigen. Das ambulant betreute Wohnen hat zum Ziel, auf Dauer eine von der stationären Versorgung unabhängige Lebensführung zu ermöglichen.

Diese Richtlinien schließen die Erprobung neuer Wohnformen bzw. Entwicklung derselben nicht aus.

Die Regelungen für das ambulant betreute Wohnen sind im Einzelfall so zu gestalten, dass sie mit anderen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff SGB XII kompatibel sind. Das schließt z. B. Regelungen zum Persönlichen Budget mit ein. Gleichzeitig müssen weitere Sozialleistungen (siehe Ziffer 9) Berücksichtigung finden.

Dem gesetzlichen Auftrag nach § 13 SGB XII ist unter Maßgabe der Wirtschaftlichkeit hohe Priorität einzuräumen.

2. Definition des ambulant betreuten Wohnens

Das betreute Wohnen ist ein ambulantes Hilfeangebot zur Förderung der selbständigen Lebensführung behinderter Menschen. Dieses Angebot bildet eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Integration.

Das betreute Wohnen ersetzt nicht die Leistungen anderer Fachdienste, wie z. B. des Sozialpsychiatrischen Dienstes, der familienentlastenden Dienste, der Pflege- und Krankenkassen, der Bundesagentur für Arbeit und des Integrationsamtes. Die Aufgaben der gesetzlichen Betreuung bleiben davon unberührt.

Die Leistungen anderer Fachdienste bleiben ein eigenständiger Bestandteil der Gesamtversorgungslandschaft und sind vorrangig bzw. im Rahmen der Hilfeplanung auch parallel zum ambulant betreuten Wohnen in Anspruch zu nehmen bzw. sind Zugänge hierzu zu erschließen und von den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

Der Leistungserbringer für das ambulant betreute Wohnen hat die erforderliche Vernetzung in die örtlich vorhandene Infrastruktur sicherzustellen.

Betreutes Wohnen ist die Verbindung einer selbständigen Lebensführung in eigenem Wohnraum mit einer planmäßig organisierten regelmäßigen Beratung und persönlichen Betreuung durch geeignetes Personal. Die Betreuung ist entsprechend dem individuell festzulegenden Gesamtplan/Hilfeplan gegebenenfalls befristet angelegt.

Die vertraglichen Beziehungen sind in zwei Bereiche zu trennen und zwar in das Miet- und das Betreuungsverhältnis. Damit soll gesichert werden, dass nach Ablauf eines Betreuungsverhältnisses das Verbleiben in dem bisherigen Wohnraum möglich ist, um die bereits erreichte Integration nicht zu gefährden.

Die Wohnform richtet sich nach den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung (Einzelwohnen, Wohnen in Gemeinschaft/Partnerschaft).

3. Zielgruppe

Zielgruppe sind volljährige Menschen mit nicht nur vorübergehender wesentlicher geistiger, körperlicher Behinderung oder mit einer nicht nur vorübergehenden wesentlichen seelischen Behinderung i. S. von § 53 Abs. 1 SGB XII, die ohne das betreute Wohnen vorübergehend oder auf längere Zeit ohne Hilfe nicht selbständig leben können.

Bei volljährigen Menschen mit Behinderung, die im ambulant betreuten Wohnen betreut werden, wird ein Mindestmaß an Selbstversorgungsmöglichkeiten (lebenspraktische Fähigkeiten) vorausgesetzt. Sie sollen in der Lage sein, bei regelmäßiger Betreuung ihren Lebensbereich selbständig zu gestalten.

Setzt das betreute Wohnen vor der Vollendung des 65. Lebensjahres ein, steht es über das 65. Lebensjahr hinaus weiter offen. Setzt das betreute Wohnen dagegen erstmals nach der Vollendung des 65. Lebensjahres ein, kommt es nur in Betracht, so lange keine gerontopsychiatrische Erkrankung oder eine Pflegestufe vorliegt.

Leistungen der Jugendhilfe für seelisch behinderte Menschen nach § 35 a SGB VIII (i. V. m. § 41 SGB VIII) gehen den Leistungen nach diesen Richtlinien vor.

4. Hilfebedarf

Im Rahmen des Gesamtplans/Hilfeplans ist der jeweilige individuelle Hilfebedarf festzustellen. Dabei stehen die Fähigkeiten und nicht die behinderungsbedingten Einschränkungen als tragendes Element der Hilfe im Vordergrund.

Für den Personenkreis der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung erfolgt eine Zuordnung zu Gruppen von Hilfeempfängern mit vergleichbarem Hilfebedarf nach dem HMBW-Verfahren. Hierfür werden drei Hilfebedarfsgruppen gebildet.

Für den Personenkreis der Menschen mit seelischer Behinderung i. S. des § 53 SGB XII i. V. m. § 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung wird eine einheitliche Hilfebedarfsgruppe gebildet.

5. Ziele

Ziele des ambulant betreuten Wohnens sind vor allem das Erreichen eines höchstmöglichen Maßes an Eigenständigkeit bis hin zum Wohnen ohne Begleitung und Unterstützung, die Unterstützung der Selbständigkeit und Befähigung zur Selbständigkeit und der eigenen Handlungskompetenz, die Förderung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die Verhütung, Milderung oder Beseitigung der Behinderung(en) bzw. ihrer Folgen und die Förderung der Eigenverantwortlichkeit und der Entscheidungsfähigkeit (Selbstbestimmung).

Ziel des ambulant betreuten Wohnens kann bei geistig und/oder körperlich sowie psychisch behinderten Menschen auch sein, durch Aufrechterhaltung des ambulant betreuten Wohnens eine stationäre Betreuung zu verzögern oder zu vermeiden.

6. Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang erfolgt über einen individuellen Gesamtplan/Hilfeplan unter der Gesamtverantwortung des Leistungsträgers.

Der Leistungsträger prüft die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des SGB XII und erstellt einen Gesamtplan unter Einbeziehung der medizinischen Feststellungen. Bei psychisch behinderten Menschen bezieht er die Empfehlung der Hilfeplankonferenz in seine Entscheidung mit ein und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Maß der Leistungen.

7. Art des Angebotes

Das Angebot des ambulant betreuten Wohnens umfasst die bedarfsgerechten Hilfen, insbesondere die

- alltagspraktische Unterstützung, Einübung von und Anleitung zu hauswirtschaftlichen bzw. lebenspraktischen Fähigkeiten,
- Basisversorgung und alltägliche Lebensführung bei der Ernährung (einkaufen, Zubereitung von Mahlzeiten, Auswahl und Menge der Nahrung), bei der Körper- und Wäschepflege (Duschen, Baden, Wäschewaschen, jahreszeitgemäße Auswahl der Kleidung), bei der Reinigung und dem Aufräumen der Wohnräume,
- Hilfe bei der Inanspruchnahme gesundheitsbezogener Leistungen und die psychosoziale Stabilisierung,
- Hilfestellung bei der Regelung der wirtschaftlichen Situation und bei Behördenangelegenheiten,
- sozialen Bedürfnisse wie Kontaktpflege zu Angehörigen, Freunden, den Kontaktaufbau zum Wohnumfeld (Wohnhaus, Gemeinde, Vereine, Gemeindeintegration), Freizeitgestaltung und die
- Koordination der notwendigen Hilfen, die Hilfemix-Organisation (Fachkräfte, Hilfskräfte und sonstigen Kräfte, wie z. B. Ehrenamtliche), Beratung, Unterstützung, Anleitung und Vermittlung von Hilfen im häuslichen bzw. außerhäuslichen Bereich, die Mitwirkung bei der Erstellung des Gesamtplanes/Hilfeplanes.

8. Umfang des Angebotes

Die Festlegung von Art und Umfang der Hilfe erfolgt durch den Leistungsträger entsprechend dem individuellen Bedarf durch den Gesamtplan/Hilfeplan gem. § 58 Abs. 2 SGB XII.

Die Durchführung der Hilfe erfolgt auf der Grundlage des Gesamtplans/Hilfeplans durch die Leistungserbringer.

Auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung wird die Leistungserbringung durch den Leistungserbringer dokumentiert, sodass die Wirksamkeit der Maßnahme für alle Beteiligten transparent ist. Die Dokumentation erfolgt nach einheitlichem Raster.

Die Leistungsgewährung ist grundsätzlich zeitlich befristet. Eine Entscheidung über die Verlängerung erfolgt im jeweiligen Einzelfall auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung.

8.1 Spezifische Regelungen für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen

Über das ambulante Trainingswohnen sollen Menschen mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung in ihrer selbständigen Lebensführung soweit gefördert und gestützt werden, um eine anschließende Versorgung im ambulant betreuten Wohnen zu ermöglichen. In das Trainingswohnen können sowohl Heimbewohner als auch behinderte Menschen aus dem häuslichen Bereich aufgenommen werden.

Bei Heimbewohnern, deren Einstufung in eine Hilfebedarfsgruppe durch den Medizinisch-Pädagogischen Dienst (MPD) des KVJS Baden-Württemberg erfolgte, wird die festgestellte Hilfebedarfsgruppe übernommen und bleibt für die Dauer des Trainingswohnens unverändert. Liegt eine Einstufung des MPD (noch) nicht vor, ist vor Beginn der Maßnahme im Rahmen der individuellen Hilfeplanung die für die Dauer des Trainingswohnens geltende Hilfebedarfsgruppe durch den MPD festzustellen.

Die Aufnahme und die Dauer des ambulanten Trainingswohnens werden im Gesamtplan nach § 58 SGB XII im Einvernehmen zwischen Betroffenen/rechtlichem Betreuer, Leistungserbringer und Leistungsträger festgelegt, wobei die Dauer des Trainingswohnens bis zu 12 Monaten betragen kann (siehe Beschluss des Sozialausschusses des Ortenaukreises vom 2. Mai 2006).

8.2 Spezifische Regelungen für psychisch behinderte Menschen

Für Personen mit einer psychischen Behinderung i. S. des § 53 SGB XII i. V. m. § 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung kann in besonders begründeten Einzelfällen für einen befristeten Zeitraum eine intensivere Begleitung und Betreuung erforderlich sein.

Das ambulant intensiv betreute Wohnen kommt nur und so lange in Betracht wie das ambulant allgemeine betreute Wohnen nicht ausreicht und ansonsten konkret eine stationäre Betreuung erforderlich wäre.

Das ambulant intensiv betreute Wohnen kommt nur in den Einzelfällen in Betracht, die mindestens der Hilfebedarfsgruppe 3 zuzuordnen sind.

8.3 Spezifische Regelungen für suchtkranke Menschen

Für suchtkranke Menschen i. S. des § 53 SGB XII i. V. mit § 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung kommt ambulant betreutes Wohnen nur in Betracht, wenn sie vorher eine Entwöhnungsmaßnahme erfolgreich durchlaufen haben und andere Formen der Nachbetreuung nicht ausreichen. Das ambulant betreute Wohnen findet nur in Wohngemeinschaften nach der Gesamtbehandlungskonzeption Suchtkranker der Rentenversicherungsträger statt, die vom Rentenversicherungsträger mit anerkannt sind. Die Dauer des Aufenthaltes beträgt 6 Monate mit einer Verlängerungsmöglichkeit um höchstens 6 weitere Monate.

9. Abgrenzung zu anderen Sozialleistungsträgern und weiteren Institutionen

Auf Grund des Nachranges der Sozialhilfe sind die Leistungen des ambulant betreuten Wohnens kein Ersatz für von anderen Sozialleistungsträgern und weiteren Institutionen zu erbringenden Hilfen oder Angeboten, wie z. B. die Integration in das Berufsleben (Agentur für Arbeit, Integrationsfachdienste), die von den Krankenkassen zu finanzierenden Therapien (z. B. Soziotherapie, Psychotherapie), die Aufgaben der gesetzlichen Betreuer, die Rehabilitation psychisch Kranker (z. B. RPK-Leistungen), die Leistungen der medizinischen Suchtrehabilitation und die Leistungen nach dem SGB XI.

10. Personal

Die Betreuung muss von geeignetem Personal bzw. einem Hilfemix an Personal (Fachkräfte, Hilfskräfte und sonstige Kräfte, z. B. Ehrenamtliche) wahrgenommen werden.

Fachpersonal sind Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Heilerziehungspfleger, Erzieher oder sonstiges Fachpersonal mit entsprechender Zusatzqualifikation bzw. entsprechender Erfahrung in der Betreuung behinderter Menschen.

Der Einsatz von Honorarkräften ist zulässig, solange die Kontinuität der Betreuung im Bezugspersonensystem gewahrt bleibt.

Das eingesetzte Personal darf keine behinderten Menschen betreuen, für die es gleichzeitig zum gesetzlichen Betreuer bestellt ist oder gleichzeitig persönlich Wohnraum vermietet.

11. Träger des ambulanten betreuten Wohnens

Träger sind vor allem frei gemeinnützige Träger sowie Gemeinden und Landkreise. Frei gemeinnützige Träger sollen einem Verband der freien Wohlfahrtspflege angehören. Der Vorrang der freien Wohlfahrtspflege nach § 5 SGB XII ist zu beachten. Die Träger sollen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Einzugsgebiet oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft haben.

Bei der Anerkennung der Träger für das ambulant betreute Wohnen sind folgende Kriterien zu beachten:

Ein Träger muss die Gewähr für eine qualifizierte Betreuungsarbeit bieten.

Es muss gewährleistet sein, dass das ambulant betreute Wohnen ein Element im Gesamtangebot der Betreuung und Versorgung behinderter Menschen darstellt und eine Vernetzung der unterschiedlichen Angebote sicher gestellt ist.

Träger für das ambulant betreute Wohnen für psychisch behinderte Menschen müssen im Gemeindepsychiatrischen Verbund mitarbeiten.

Der Träger muss gewährleisten, dass er die organisatorischen und personellen Voraussetzungen dafür schaffen und die fachlich betreuten ambulanten Wohnformen entsprechend diesen Richtlinien und der Konzeption bzw. Leistungsbeschreibung ausgestalten kann. Dazu gehört eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsgestaltung, die besonderen Situationen, z. B. Ausfallzeiten von Mitarbeitern, ausreichend Rechnung trägt.

Träger mit weniger als drei Fachkräften müssen zur Regelung der Vertretung eine Kooperationsvereinbarung mit einem anderen Träger oder mit einer Fachkraft abschließen, damit die Betreuungskontinuität gesichert ist.

Die Bildung von Anbietergemeinschaften ist grundsätzlich zulässig. Die Kooperationspartner haben aus ihrer Mitte einen Leistungserbringer für die Abwicklung der Leistungen zu benennen. Die Einbindung von Subunternehmen ist im begrenzten Umfang für einzelne Leistungen grundsätzlich zulässig. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Leistungsträgers.

Dem Antrag eines Trägers auf Anerkennung ist eine Konzeption beizufügen, in welcher auf die vorstehenden Punkte eingegangen wird.

12. Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen

Nach Maßgabe der §§ 75 ff SGB XII sind Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen zu vereinbaren.

Die Vergütungen erhöhen sich jeweils um die von der Landesvertragskommission beschlossenen allgemeinen Steigerungen.

12.1 Spezifische Regelungen für geistig und/oder körperlich behinderte Menschen

Die monatlichen Vergütungen für das ambulant betreute Wohnen betragen in

Hilfebedarfsgruppe 1	517,98 EUR
Hilfebedarfsgruppe 2	740,12 EUR
Hilfebedarfsgruppe 3	1.296,55 EUR

Während der Dauer des ambulant betreuten Trainingswohnens erhöhen sich diese Vergütungen um jeweils 20 v. H. und betragen monatlich in

Hilfebedarfsgruppe 1	621,58 EUR
Hilfebedarfsgruppe 2	888,14 EUR
Hilfebedarfsgruppe 3	1.555,86 EUR

12.2 Spezifische Regelungen für psychisch behinderte Menschen

Die monatliche Vergütung für das ambulant betreute Wohnen beträgt einheitlich 485,00 EUR.

Die monatliche Vergütung für das ambulant intensiv betreute Wohnen beträgt 809,00 EUR.

12.3 Sonderregelungen für suchtkranke Menschen

Die monatliche Vergütung für das ambulant betreute Wohnen in Wohngemeinschaften beträgt einheitlich 404,00 EUR.

Die Differenz zu der Vergütung für das ambulant betreute Wohnen seelisch behinderter Menschen kann mit der Nachsorge-Behandlungspauschale des für die Entwöhnungsmaßnahme zuständigen Sozialleistungsträgers erwirtschaftet werden.

13. Abrechnung der Vergütungen

Die monatlichen Vergütungen werden jeweils ab dem Monat der Aufnahme in das betreute Wohnen bzw. bis zum Monat des Ausscheidens aus dem betreuten Wohnen bezahlt. Bei der Aufnahme bzw. beim Ausscheiden während eines Monats und bei vorübergehender Abwesenheit von bis zu einem Monat wird die Vergütung in voller Höhe weiter bezahlt.

14. Weitere Regelungen

Im Übrigen gelten die in den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR) jeweils enthaltenen Regelungen.

Die Richtlinien des LWB vom 27. September 2002 über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährige behinderte Menschen werden ab dem Zeitpunkt des in Kraft treten dieser Richtlinien nicht mehr angewendet.

15. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab dem 1. Januar 2007 in Kraft.